

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



22.06.2022

143756

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

**14. Änderung des Bebauungsplanes „Seestraße-West“, Gemeinde Schondorf am Ammersee**

**hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Schondorf am Ammersee hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Seestraße-West“ in der Fassung vom 27.04.2022 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Seestraße-West“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

**<https://www.schondorf-ammersee.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene>**  
einsehbar.

### Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den § 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Meissner  
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 23.06.2022

abgenommen am: